

BEAMTENTUM UND PFARRSTAND IN PFALZ-ZWEIBRÜCKEN

I Das Dienstverhältnis der Beamten

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des modernen Staates hat Otto Hintze die Wurzeln des modernen Beamtentums, das sich seit dem 16. Jahrhundert als „ein besonderer Berufsstand von eigenartiger Haltung zwischen Ritterschaft, Bauernstand und Geistlichkeit“¹ ausbildete, aufgezeigt². Sie lagen einerseits im Dienstverhältnis der ritterlichen Ministerialen, andererseits im Dienstvertrag der „gemieteten Doktoren“ nach dem Vorbild des römisch-rechtlichen Kontraktverhältnisses der Dienstmiete. In der beiderseitigen Durchdringung dieser Faktoren – der erste bestimmte den bis in die Gegenwart nachwirkenden patriarchalischen Grundzug des Beamtentums, der zweite brachte feste Bedingungen in das Dienstverhältnis – ergab sich ein neuer Dienstcharakter. Zu diesen ältesten Wurzeln des modernen Beamtentums trat als dritte Komponente das kommissarische Beamtentum hinzu; dieses konnte vom Fürsten in größerer Abhängigkeit gehalten werden, da es mit außerordentlichen und widerruflichen Amtsaufträgen ausgestattet war.

Der „privatrechtliche“ Dienstvertrag, der Bestallungsbrief, mit seinen jeweils neu festgesetzten Bedingungen, Kündigungsklauseln, Dienstbezügen, Altersversorgungen bildete auch in Pfalz-Zweibrücken³ den Kern des Dienstverhältnisses, das auf der Grundlage der freien Vereinbarung zwischen dem Fürsten und dem in den landesherrlichen Dienst eintretenden Beamten zustande kam. Nach den mündlich oder schriftlich vereinbarten Bedingungen erklärte sich der betreffende Beamte gegebenenfalls zum Eintritt in den fürstlichen Dienst bereit und erschien am verabredeten Tage zur Eidesleistung⁴. Über die Vereinbarungen, die der Landesherr oder sein bevollmächtigter Vertreter in mündlicher Verhandlung oder auf schriftlichem Wege erzielte, wurde ein Bestallungsbrief

1 HINTZE, Beamtenstand, S. 86.

2 Vgl. zum folgenden ebda., S. 83 ff; siehe dazu auch OESTREICH, Otto Hintze, S. 21 f.

3 Wenn im folgenden mit einem modernen Begriff von einem pfalz-zweibrückischen „Beamtentum“ gesprochen wird, so soll darunter die Gesamtheit derjenigen, die freiwillig in ein besonders geregeltes Dienstverhältnis zum Fürsten getreten sind, verstanden werden.

4 Unter Pfalzgraf Stephan (1410-1459) wurden diese Vereinbarungen in einem Diener- oder Lohnrechnungsbuch notiert (LA Speyer F 1, Nr. 119a und 119b), welches aber schon unter Pfalzgraf Ludwig dem Schwarzen (1459-1486) durch die Einführung der Bestallungspatente abgelöst wurde (LA Speyer F 1, Nr. 129). Vgl. dazu auch EID, Hof- und Staatsdienst, S. 10.